

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen

Der Fall Hoeneß hat gezeigt, dass eine Selbstanzeige nur dann in die **Straffreiheit** führt, wenn der Steuerhinterzieher in vollem Umfang gesteht. Offenbart er sich hingegen nur nach und nach, bleibt ihm die erhoffte Amnestie verwehrt. Schwarze Schafe, die ihre steuerlichen Verstöße in Zukunft durch eine Selbstanzeige bereinigen wollen, geraten nun weiter unter Druck: Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich darauf verständigt, die Hürden für eine **wirksame Selbstanzeige** künftig deutlich höher zu legen. Diese Eckpunkte sind bekannt:

Die strafbefreiende Selbstanzeige soll dem Grundsatz nach erhalten bleiben. Die **Grenze**, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschlag bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, soll von 50.000 € auf **25.000 €** gesenkt werden. Bei darüber liegenden Beträgen soll bei gleichzeitiger Zahlung eines **Zuschlags in Höhe von 10 %** von der Strafverfolgung abgesehen werden. Ab einem Hinterziehungsbetrag von **100.000 €** sollen 15 % Zuschlag zu entrichten sein, ab einem Hinterziehungsbetrag von 1 Mio. € sogar 20 %. Bisher war ein Zuschlag von 5 % ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € festgelegt.

Daneben soll die **Strafverfolgungsverjährung** in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf **zehn Jahre** ausgedehnt werden. Der Steuerhinterzieher muss künftig für die vergangenen zehn Jahre „reinen Tisch machen“ und die hinterzogenen Steuern für diese Jahre nachzahlen, um strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden zu können. Zudem müssen neben dem hinterzogenen Betrag in Zukunft auch die **Hinterziehungszinsen** in Höhe von 6 % pro Jahr **sofort entrichtet** werden, damit Straffreiheit eintritt.

Hinweis: Der Bundesfinanzminister wird nun in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Grundlage einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Vorlagebeschluss

Sind Kosten eines gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmers aufteilbar?

Derzeit erkennen Finanzämter Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur dann als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** an, wenn es (nahezu) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Bei einer Nutzung von nur wenigen Stunden wöchentlich für steuerlich relevante Tätigkeiten (z.B. für die Verwaltung von Mietobjekten) sind die Raumkosten im Regelfall steuerlich nicht abziehbar.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird nun klären, ob bei einer nur teilweisen beruflichen oder betrieblichen Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zumindest ein **anteiliger Kostenabzug** möglich ist. Im Urteilsfall hatte ein Vermieter zwei Mehrfamilienhäuser in seinem heimischen Büro verwaltet. Seine dort durchgeführten Arbeiten protokollierte er in einem Tätigkeitsbericht. Das Finanzgericht hatte ihm daraufhin einen 60%igen Abzug der Raumkosten zugebilligt. Auch der IX. Senat des BFH hat sich für eine Kostenaufteilung anhand der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers ausgesprochen, hält aber eine Entscheidung des Großen Senats für erforderlich.

Hinweis: Sofern Ihnen bisher ein anteiliger Kostenabzug verwehrt wurde, können wir Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. So profitieren Sie später im Fall einer positiven Entscheidung des BFH.

Offen bleibt, ob die Raumkosten für eine Arbeitsecke in einem ansonsten privat genutzten Raum (z.B. Wohnzimmer) steuerlich abgezogen werden dürfen. Hierzu ist ebenfalls ein Verfahren beim BFH anhängig, auf das wir uns für Sie berufen können.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	8

Bundesregierung

Haushaltsnahe Minijobber dürfen bar bezahlt werden

Den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie nur beanspruchen, wenn Sie die Aufwendungen **unbar** bezahlt haben, etwa per Überweisung. Die Bundesregierung hat klargestellt, dass das Barzahlungsverbot nicht auf Minijobs im Privathaushalt anzuwenden ist. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltscheckverfahren gilt, genügt die **Bescheinigung der Minijobzentrale** als steuerlicher Nachweis.

Hinweis: Offen bleibt aber, ob dies auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gilt. Private Auftraggeber sollten auf Nummer sicher gehen und diese unbar entlohnen.

Internetwährung

Bitcoin-Kursgewinne sind private Veräußerungsgeschäfte

Seit 2009 können Waren und Dienstleistungen im Internet mit der virtuellen Währung Bitcoin online bezahlt werden. Der Rücktausch von Bitcoins in Euro innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung stellt nach Ansicht der Bundesregierung ein privates Veräußerungsgeschäft dar. Anleger müssen durch den Rücktausch erzielte Kursgewinne mit ihrem **persönlichen Steuersatz** versteuern. Liegt zwischen Kauf und Verkauf der Bitcoins mehr als ein Jahr, bleiben die Gewinne jedoch steuerlich unberücksichtigt. Wie bei anderen Spekulationsgeschäften auch (z.B. Goldverkauf) können Gewinne aus Bitcoin-Transaktionen bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei bleiben (Freigrenze).

Zudem dürfen **Verluste**, die durch steuerpflichtige Bitcoin-Spekulationen innerhalb der Jahresfrist entstehen, mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Nichtanwendungsgesetz

Erstattungsinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden

Erhalten Sie vom Finanzamt eine Einkommensteuererstattung, zahlt es Ihnen darauf Erstattungsinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres schon über 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass erhaltene Erstattungsinsen zur Einkommensteuer als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuert werden müssen. Die Insen sind in der Anlage KAP des Jahres anzugeben, in dem sie zugeflossen sind.

Im Jahr 2010 hatte der BFH Erstattungsinsen noch dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet, soweit sie auf nichtabziehbare Steuern wie die Einkommensteuer entfielen. Als Reaktion darauf schrieb der Gesetzgeber die Steuerpflicht von Erstattungsinsen wenige Monate

später ausdrücklich gesetzlich fest. Dieses Nichtanwendungsgesetz, das der begünstigenden BFH-Rechtsprechung den Boden entzog, stattete der Gesetzgeber mit einer weitreichenden Rückwirkung aus: Es galt für alle Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt war. Der BFH hat diesen gesetzgeberischen Schachzug nun ausdrücklich anerkannt und die gesetzliche Neuregelung als **verfassungsgemäß** eingestuft.

Hinweis: Die Finanzämter sind angewiesen, dieses Urteil anzuwenden. Da gegen das Urteil Verfassungsbeschwerden eingelegt wurde, bleibt aber abzuwarten, ob die Gesetzesänderung auch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird.

Steuerbonus

Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat seine **Anwendungsgrundsätze** zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Für Privathaushalte sind vor allem folgende Neuregelungen wichtig:

- **Wohnflächenerweiterung:** Handwerkliche Tätigkeiten im Zuge einer Neubaumaßnahme sind zwar nach wie vor nicht begünstigt, die Definition der Neubaumaßnahme hat sich aber geändert. Eine Wohn- bzw. Nutzflächenerweiterung in einem vorhandenen Haushalt ist keine Neubaumaßnahme mehr. Daher werden nun beispielsweise auch Handwerkerlöhne steuerlich anerkannt, die bei einem Dachgeschossausbau in einem vorhandenen Haushalt angefallen sind. Bisher war die Steuerbegünstigung für alle Baumaßnahmen ausgeschlossen, die in Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen.
- **Schornsteinfegerleistungen:** Nicht abziehbare Gutachtertätigkeiten sind Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfung, Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen, Feuerstättenschauen und andere technische Prüfdienste. Das Abzugsverbot für diese Leistungen gilt auch, wenn Schornsteinfeger sie erbringen. Bis einschließlich 2013 dürfen Sie die Arbeiten eines Schornsteinfegers noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abziehen. Ab 2014 müssen Sie die Kosten jedoch in begünstigte Handwerkerleistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten (Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen) aufteilen.
- **Öffentlich geförderte Maßnahmen:** Werden Handwerkerleistungen im Rahmen öffentlich geförderter Baumaßnahmen erbracht (durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse), sind die Kosten schon seit 2011 nicht abziehbar. Ein Abzug der Löhne ist auch ausgeschlossen, wenn eine Maßnahme nur teilweise öffentlich gefördert wird. Werden aber mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt (z.B. geförderte Fenstererneuerung und nicht-geförderter Dachausbau), sind die Handwerkerlöhne für den nicht geförderten Teil abziehbar.

Überblick

Einkommensteuererklärung 2013

Steuerzahler haben für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2013 in der Regel bis zum 31.05.2014 Zeit. Sofern sie steuerlich beraten sind, verlängert sich die Abgabefrist allgemein auf den 31.12.2014 (in Hessen sogar auf den 28.02.2015). Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat kürzlich die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, die für den **Veranlagungszeitraum 2013** zu beachten sind:

- Der steuerfreie Grundfreibetrag hat sich 2013 von 8.004 € auf 8.130 € pro Person erhöht.
- Die Möglichkeit zur getrennten Veranlagung ist ab 2013 entfallen. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich zwischen der Zusammen- und der Einzelveranlagung entscheiden. Die gewählte Veranlagungsart ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit grundsätzlich verbindlich.
- Die steuerfreie Pauschale für ehrenamtliche Helfer in Vereinen und Organisationen ist von 500 € auf 720 € gestiegen. Übungsleiter können eine Pauschale von 2.400 € beanspruchen (bisher: 2.100 €).
- Wer 2013 aus beruflichen Gründen umgezogen ist, kann ohne Einzelnachweis der Kosten eine Pauschale von 687 € statt bisher 679 € geltend machen (für sonstige Umzugsauslagen). Für Umzüge, die ab August 2013 beendet werden, steigt die Pauschale auf 695 €. Pro mitumziehender Person, die kein Ehegatte ist, erhöht sich der Betrag um 303 €, ab August 2013 um 306 € (bisher: 299 €).
- Der Besteuerungsanteil für gesetzliche Renten, die erstmals 2013 gezahlt wurden, beträgt 66 %. Bei einer monatlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von nicht mehr als 1.236 €/2.472 € (Alleinstehende/Verheiratete) ohne weitere Einnahmen fallen grundsätzlich keine Steuern an.

Gemeinnützige Körperschaften

Engagieren Sie sich im Verein?

Gemeinnützige Körperschaften wie Sport- und Kulturvereine, Stiftungen oder die gemeinnützige GmbH profitieren in steuerlicher Hinsicht von etlichen Vergünstigungen. Dazu zählen beispielsweise die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Allerdings müssen betroffene Organisationen zahlreiche Vorschriften beachten, wenn sie die Vergünstigungen für sich beanspruchen wollen. Das Finanzministerium Brandenburg hat die wichtigsten steuerlichen Änderungen in diesem Bereich zusammengefasst:

- Verlängerung der **Mittelverwendungsfrist**: Früher mussten steuerbegünstigte Körperschaften, wie gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, ihre Mittel bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwenden. Die Frist wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 um ein Jahr verlängert.
- Feststellung der **satzungsmäßigen Voraussetzungen**: Nach positiver Überprüfung der Satzung bei einer erstmalig begehrten Steuerbegünstigung hat das Finanzamt bisher eine vorläufige Bescheini-

gung ausgestellt. Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erfolgt seit dem 28.03.2013 auch für bereits länger bestehende Körperschaften durch einen gesonderten Feststellungsbescheid.

- Berechtigung zum Ausstellen von **Zuwendungsbestätigungen**: Seit dem 28.03.2013 wird die Erlaubnis zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen von der Erteilung eines Feststellungs- oder eines Freistellungsbescheids oder von einer entsprechenden Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid abhängig gemacht. Der Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen, wurde gesetzlich definiert.

Steuervorteile

Bei Steuerstundungsmodellen darf der Verlustausgleich eingeschränkt sein

Verluste aus Steuerstundungsmodellen dürfen Sie nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnen. Eine Verlustverrechnung mit anderen positiven Einkünften und ein Vor- oder Rücktrag in andere Veranlagungszeiträume sind nicht möglich. Damit wollte der Gesetzgeber bestimmte Modelle steuerlich unattraktiv machen, die gezielt auf **Steuerstundung** ausgerichtet sind. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts zumindest in der Anfangsphase der Investition eine Verrechnung steuerlicher Verluste mit übrigen Einkünften ermöglicht wird.

Der Bundesfinanzhof hat geklärt, wie diese gesetzlichen Begrifflichkeiten zu verstehen sind: Damit ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, muss eine **umfassende Investitionskonzeption** vorliegen, die sich an mehrere Interessenten richtet. Ein Konzept ist vorgefertigt, wenn es mittels eines Anlegerprospekts oder in ähnlicher Form (z.B. durch Katalog) vertrieben wird. Zudem muss dem Investor eine Investitionsmöglichkeit „geboten“ werden. Er muss also eine **passive Rolle** bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung einnehmen.

Hinweis: Die Annahme eines Steuerstundungsmodells fordert aber nicht zwingend, dass der Fondsanbieter zum Konzeptvertrieb mit erzielbaren Steuervorteilen wirbt. Auch ein Vertrieb im Stillen kann dazu führen, dass Einbußen aus diesen Modellen den Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen.

Studium

Aufwendungen für die Erstausbildung sind grundsätzlich nicht abziehbar

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind **weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten**. Mit dieser Klarstellung hat der Gesetzgeber 2011 auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) rea-

giert. Die Neufassung des Gesetzes ist rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwenden.

Der BFH erachtet die rückwirkende Neuregelung als **verfassungsgemäß**. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und bis 2011 auch vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt. Im Streitfall ging es um ein Jurastudium als Erststudium. Unter Hinweis auf die 2011 geänderte Rechtsprechung des BFH hatte der Student für die Jahre 2004 und 2005 beantragt, die Kosten des Studiums als vorweggenommene Betriebsausgaben abzuziehen. Im Wesentlichen ging es um die Kosten der Wohnung am Studienort. Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug abgelehnt.

Hinweis: Bei einem anderen Senat des BFH ist noch ein Revisionsverfahren anhängig. Darin geht es um die Frage, ob die rückwirkende Nichtberücksichtigung der Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses als Werbungskosten verfassungsgemäß ist.

Richtungswechsel

Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Der Bundesfinanzhof hat seine „Mangelfallrechtsprechung“ aufgegeben und entschieden, dass Kinder ab 2012 trotz ihrer Heirat kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können. Für den Kindergeldanspruch kommt es nicht mehr darauf an, dass eine **typische Unterhaltssituation** zwischen Eltern und Kind vorliegt.

Hinweis: Das Urteil ist vor allem für Eltern relevant, deren verheiratetes volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer beruflichen Ausbildung befindet (z.B. Erststudium). Eltern steht jetzt selbst dann Kindergeld zu, wenn der Ehepartner des Kindes (aufgrund ausreichender Einkünfte) für den Unterhalt sorgen kann. Die Familienkassen sind angewiesen worden, das Urteil anzuwenden.

2. ... für Unternehmer

Vorsteuerabzug

Gegenstände rechtzeitig dem Unternehmensvermögen zuordnen!

Bei Gegenständen, die Sie sowohl privat als auch (zu mindestens 10 %) unternehmerisch nutzen, haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können entscheiden, ob eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen soll oder nicht. Unterbleibt die Zuordnung, können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Daher müssen Sie bei jedem gemischt genutzten Gegenstand unmittelbar bei der Anschaffung eine **Zuordnungsentscheidung** treffen, die Sie jedoch nicht sofort gegenüber dem Finanzamt zu dokumentieren brauchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht die letz-

te Dokumentationsmöglichkeit am 31.05. des Jahres, das dem Anschaffungsjahr folgt; eine Fristverlängerung dafür gibt es nicht. Das gilt auch, wenn Sie die Einkommensteuer- und die Umsatzsteuerjahreserklärung erst später abgeben müssen. Falls Sie also zum Beispiel 2013 Gegenstände angeschafft haben, die Sie gemischt nutzen, sollten Sie dies Ihrem Finanzamt bis zum 31.05. mitteilen.

Stille Reserven

Wann gilt der ermäßigte Steuersatz bei einer Betriebsaufgabe?

Wenn ein Unternehmen mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage (z.B. ein Grundstück) an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft vermietet und eine personelle Verflechtung zwischen beiden Unternehmen besteht, ist von einer **Betriebsaufspaltung** die Rede.

Hinweis: Der Vorteil dieses steuerlichen Konstrukts liegt darin, dass die Vermietung als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Da die Wirtschaftsgüter dann betrieblich verhaftet bleiben, müssen die darin enthaltenen stillen Reserven nicht aufgedeckt werden.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung, liegt regelmäßig eine Betriebsaufgabe vor, die zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der stillen Reserven führt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit einem Fall auseinandergesetzt, in dem ein Unternehmer ein Grundstück im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an eine GmbH vermietet hatte, an der er zu 51 % beteiligt war. Das vermietete Grundstück, die Anteile an der Mieter-GmbH und Anteile an einer weiteren GmbH (drei wesentliche Betriebsgrundlagen) hielt er im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens.

Als er die Anteile an der Mieter-GmbH an einen fremden Dritten verkaufte, entfiel die **personelle Verflechtung** und somit die Betriebsaufspaltung. Aus dem Anteilsverkauf und der Überführung des Grundstücks in das Privatvermögen ergab sich ein Gewinn von rund 3,3 Mio. €, den der Unternehmer mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuern lassen wollte.

Hinweis: Aufgabe- und Veräußerungsgewinne können ermäßigt besteuert werden, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Der BFH lehnte eine ermäßigte Besteuerung jedoch ab, weil nicht **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** an verschiedene Erwerber verkauft oder in das Privatvermögen überführt wurden. Im Urteilsfall hatte der Kläger noch einen Monat vor dem Grundstücksverkauf die Anteile an der zweiten GmbH zu Buchwerten in eine andere eingebracht, an der er ebenfalls beteiligt war. Somit hatte er letztlich eine wesentliche Betriebsgrundlage zurückbehalten, so dass keine begünstigte Betriebsaufgabe vorlag und der ermäßigte Steuersatz nicht anwendbar war. Daher musste der Millionengewinn mit dem regulären Höchststeuersatz (momentan 45 %) versteuert werden.

Mehrwertsteuer

Bestimmte „europäische“ Gebiete der EU sind Drittländer

Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint Martin gehören politisch zu Frankreich. Bei der Umsatzsteuer sind sie jedoch anders zu behandeln, da es sich um Drittländer handelt, die nicht zum Gebiet der EU gehören. Diese Unterscheidung ist für den **Warenverkehr** wichtig. Werden Waren in das Drittland ausgeführt, gelten andere Regelungen als beim Export in einen EU-Staat.

Beispiel: Wird Ware in einen Staat exportiert, der zum Drittland gehört, muss eine Zollanmeldung erfolgen (Ausfuhr). Das ist bei einem Export in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht erforderlich. Die Lieferung in einen anderen EU-Staat stellt eine zollfreie, innergemeinschaftliche Lieferung dar.

Bei den oben genannten Überseegebieten erfolgt umsatzsteuerlich eine **Ausfuhr**, obwohl sie politisch zu Frankreich gehören. Auf diese Besonderheit hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Hinweis: Solche Besonderheiten gibt es auch innerhalb von Europa. So ist zum Beispiel der Berg Athos, obwohl er mitten in Griechenland liegt, Drittlandsgebiet. Das Gleiche gilt für die Kanarischen Inseln, obwohl sie zu Spanien gehören. Umgekehrt geht es aber auch: Das Fürstentum Monaco ist politisch unabhängig. Dennoch gehört es umsatzsteuerlich zu Frankreich und damit zum Gebiet der EU.

Führungsholding

Nach welchem Schlüssel ist die Vorsteuer aufzuteilen?

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darin besteht, dauerhaft Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen zu halten und zu verwalten, werden als Holdinggesellschaft bezeichnet. Hierbei wird unterschieden zwischen

- einer **Finanzholding**, die nur gesellschaftsrechtliche Beteiligungen hält bzw. verwaltet und keine Leistungen gegen Entgelt erbringt,
- einer **gemischten Holding**, die gegenüber einigen ihrer Tochtergesellschaften in geschäftsleitender Funktion auftritt und gegenüber anderen Töchtern nur ihre verwaltende Funktion wahrnimmt, und
- einer **Führungs- oder Funktionsholding**, die Beteiligungen hält und aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (einheitliche Leitung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, inwieweit einer Funktionsholding ein Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen zusteht. Hier ist eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil erforderlich, weil die Holding hinsichtlich ihrer Tätigkeit „Halten von Anteilen“ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Aufgrund bestehender **Rechtsunsicherheiten** hat der BFH

dem Europäischen Gerichtshof nun die Frage vorgelegt, nach welchen unionsrechtlichen Kriterien die Vorsteuer aufzuteilen ist.

Ausnahmefall

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers

Für Aufsehen sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011, als er einen Vorsteuerabzug auch für möglich hielt, wenn der Leistungsempfänger in ein betrügerisches Geschäft verwickelt war. Danach können Waren also auch von einem Dieb geliefert werden, weil es bei einer Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne nicht zu einer Eigentumsverschaffung im zivilrechtlichen Sinne kommen muss. Das Bundesfinanzministerium hat diese Entscheidung nun aufgegriffen und festgelegt, dass ein Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers nur in **Ausnahmefällen** zulässig ist. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass der Leistungsempfänger von dem Betrug wusste oder hätte wissen müssen, kann dieser den Vorwurf widerlegen. Er muss nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um nicht in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen zu werden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich erwiesenermaßen über die Unternehmereigenschaft des Leistenden vergewissert hat. Als **belastendes Indiz** dafür, dass der Unternehmer von dem Betrug wusste oder wissen konnte, gilt, wenn er die Geräteidentifikationsnummer der gelieferten Ware nicht aufgezeichnet hat.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gestaltungsspielraum

Finanzverwaltung akzeptiert inkongruente Ausschüttungen

Von inkongruenten (ungleichen) Ausschüttungen ist die Rede, wenn sie den **Beteiligungsanteilen** der Gesellschafter nicht entsprechen.

Beispiel: An der AB GmbH sind die Gesellschafter A und B jeweils zur Hälfte beteiligt. Die GmbH konnte aufgrund des besonderen Einsatzes des Gesellschafters A einen Gewinnsprung verzeichnen. Daher ist B damit einverstanden, wenn A von der jährlichen Ausschüttung 70 % erhält. Da A eigentlich lediglich 50 % zustünden, liegt eine inkongruente Ausschüttung vor.

Schon 1999 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass inkongruente Ausschüttungen anzuerkennen sind. Die Finanzverwaltung vertrat allerdings eine andere Ansicht und belegte das Urteil seinerzeit mit einem Nichtanwendungserlass.

Mit einem aktuellen Schreiben hat sich die Finanzverwaltung nun nach mehr als zwölf Jahren umentschieden und sich der Meinung der Richter angeschlossen. GmbH-Gesellschafter haben nun einen finanziellen

Gestaltungsspielraum. Allerdings setzt das Bundesfinanzministerium voraus, dass bereits in der **Satzung** der GmbH eine **rechtliche Grundlage** für die inkongruenten Ausschüttungen geschaffen wird. Die Satzung kann auch nachträglich geändert werden.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Länder wollen günstiges Urteil zur Schenkungssteuer nicht anerkennen

Schon seit Jahrzehnten diskutieren Steuerberater und Finanzbehörden, ob verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) **Schenkungssteuer** verursachen oder nicht. Eine vGA liegt vor, wenn eine GmbH ihre Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen übervorteilt. Sie kostet auf Seiten der GmbH regelmäßig Körperschaft- und Gewerbesteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Beispiel: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH erhält ein Jahresgehalt in Höhe von 150.000 €. Unbestritten ist nur ein Jahresgehalt von 120.000 € fremdüblich. Die Differenz in Höhe von 30.000 € stellt eine vGA dar.

Die Frage ist, ob die Übervorteilung auch eine Schenkung der GmbH an den Gesellschafter darstellt. Zur Erleichterung von GmbH-Gesellschaftern hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass vGA nicht der Schenkungssteuer unterliegen. Die Bundesländer wollen das Urteil aber nicht anerkennen. Sie haben es daher - offenbar nicht in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium - mit einem **Nichtanwendungserlass** belegt.

Mindestbeteiligung

Wann sind Streubesitzdividenden steuerfrei?

Eines der grundlegenden Prinzipien des deutschen Unternehmenssteuerrechts besteht darin, dass Dividenden zwischen Kapitalgesellschaften **zu 95 % steuerfrei** sind. Bei ausländischen Muttergesellschaften darf der Staat jedoch 25 % Kapitalertragsteuer auf die volle Dividende einbehalten, sofern die Beteiligung nicht mehr als 10 % beträgt (sogenannte Streubesitzdividenden).

Der Europäische Gerichtshof sah hierin eine Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Muttergesellschaften, die dadurch unzulässigerweise bevorteilt würden. Deutschland hatte zwei Möglichkeiten, darauf zu reagieren: ausländische Muttergesellschaften von der Steuer freizustellen oder eine **Mindestbeteiligungsgröße** für inländische Muttergesellschaften einzuführen. Der Staat hat sich für die zweite Variante entschieden. Für inländische Kapitalgesellschaften, die untereinander beteiligt sind, gilt: Dividenden sind nur dann (zu 95 %) steuerfrei, wenn die der Ausschüttung zugrundeliegende Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % beträgt. Wie ist aber der Fall gelagert, wenn im laufenden Kalenderjahr eine Beteiligung erworben wird?

Hier hilft eine Regelung des Körperschaftsteuergesetzes. Danach gilt eine Beteiligung als zu Beginn des Kalenderjahres erworben, sofern im laufenden Jahr ein Anteilspaket von mindestens 10 % erstanden wird. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main weist allerdings

darauf hin, dass diese **Rückwirkungsfiktion** nur dann greift, wenn mindestens 10 % auf einmal erworben werden. Denn die Dividende ist auch dann steuerpflichtig, wenn durch gestückelte Ankäufe am Ende des Jahres eine Gesamtbeteiligung von 10 % und mehr erreicht wird.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachzuwendungen

Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Zuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern gewährt werden, können pauschal mit **30 %** versteuert werden. Durch diese Pauschalierung wird dem Empfänger der Zuwendung die Steuer gleich mitgeschenkt; er muss den Vorteil nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. In drei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals zum Umfang und zu den Grenzen dieser Pauschalierung Stellung genommen.

Zu berücksichtigen sind nur betrieblich veranlasste Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Sachzuwendungen an nicht der Besteuerung im Inland unterliegende Empfänger sind folglich bei der Pauschalierung nicht zu erfassen. Von der Pauschalierung werden auch nur betrieblich veranlasste, nicht in Geld bestehende, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Zuwendungen an Arbeitnehmer erfasst, die grundsätzlich **steuerbar und steuerpflichtig** sind.

Da das Gesetz Geschenke in die Pauschalierungsmöglichkeit einbezieht, werden laut Finanzverwaltung auch Sachgeschenke bis zur Freigrenze von 35 € erfasst. Die Pauschalierung ist somit unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Geschenkaufwendungen als **Betriebsausgaben** abziehen darf. Das sieht der BFH genauso, wenn und soweit der Empfänger durch diese Geschenke dem Grunde nach steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht klargestellt: Die Pauschalierungsvorschrift kommt nur bei **betrieblich** veranlassten Zuwendungen und Geschenken zur Anwendung. Im Streitfall hat der BFH eine Pauschalierung abgelehnt: Die Zuwendungen hatte nicht die Firma selbst (eine AG), sondern ihr Hauptanteilseigner und Vorstandsvorsitzender aus seinem Privatvermögen erbracht. Die gesetzliche Regelung ist aber nur für Sachzuwendungen eingeführt worden, die Unternehmen gewähren. Genau diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt.

Darüber hinaus sind laut BFH auch Zuwendungen, die zur **Anbahnung eines Vertragsverhältnisses** erbracht werden, nicht in die Pauschalierungsvorschrift einzu beziehen. Zu diesem Zeitpunkt fehlt es an dem gesetzlichen Erfordernis des zusätzlichen Erbringens zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung.

Hinweis: Zuwendungen, die aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gewährt werden (z.B. verdeck-

te Gewinnausschüttungen), können ebenfalls nicht pauschaliert werden. Auch insoweit fehlt es laut BFH an betrieblich veranlassten Zuwendungen.

Pensionskassen

Ist die zwangsweise Lohnsteuerpauschalierung verfassungsgemäß?

Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind in aller Regel Arbeitslohn der begünstigten Arbeitnehmer. Dies gilt nicht nur für laufende Einzahlungen, sondern auch für **Sonderzahlungen**, die beim Austritt des Arbeitgebers aus einer Versorgungseinrichtung zu leisten sind. Der Arbeitgeber muss für diese Gegenwertzahlungen eine pauschale Lohnsteuer von 15 % abführen.

Der Bundesfinanzhof hält diese zwangsweise Belastung des Arbeitgebers für verfassungswidrig. Er hat dem Bundesverfassungsgericht daher die Frage vorgelegt, ob es mit dem **allgemeinen Gleichheitssatz** vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohneinkünfte seiner Arbeitnehmer zwangsweise pauschale Lohnsteuer zahlen muss, durch die er selbst definitiv belastet wird. Das Gesetz sieht eine Pauschalierung der Lohnsteuer auch für andere Leistungen des Arbeitgebers vor (z.B. für verbilligte Mahlzeitengewährung). In diesen Fällen kann der Arbeitgeber jedoch stets wählen, ob er die Lohnsteuer vom Gehalt des Arbeitnehmers auf dessen Rechnung abzieht oder die pauschale Besteuerung wählt.

Hinweis: Für Arbeitgeber, die gegen die zwangsweise Pauschalversteuerung vorgehen wollen, können wir gerne Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Bindungswirkung

Lohnsteueranrufungsauskunft bindet auch gegenüber Arbeitnehmern

Wenn das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber eine Lohnsteueranrufungsauskunft erteilt, sind die **Finanzbehörden** im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auch gegenüber dem Arbeitnehmer daran **gebunden**. Aufgrund dieser geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann das Finanzamt die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nur im Veranlagungsverfahren nachfordern. Das Finanzamt kann also im Lohnsteuerverfahren dem Arbeitnehmer gegenüber keinen ungünstigeren Rechtsstandpunkt mehr vertreten als im Auskunftsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber.

Entfernungspauschale

Straßenverbindung bei Benutzungsverböten und Mautpflicht

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 € je vol-

len Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

Eine **andere als die kürzeste Straßenverbindung** kann nur zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und der Arbeitnehmer sie regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden: Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend, die von Kfz mit bauartbestimmter **Höchstgeschwindigkeit** von **mehr als 60 km/h** befahren werden kann. Das gilt auch, wenn diese Strecke (teilweise) mautpflichtig ist und/oder mit dem vom Arbeitnehmer tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel (z.B. einem Moped) straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf.

Beispiel: Die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 9 km. Sie verläuft teilweise durch einen mautpflichtigen Tunnel. Diese Strecke darf nur von Kfz benutzt werden, deren Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Der Arbeitnehmer benutzt daher mit seinem Moped eine Bundesstraße. Dadurch beträgt die Entfernung Wohnung/erste Tätigkeitsstätte 27 km.

Bei der Ermittlung der Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist eine Entfernung von 9 km zugrunde zu legen. Die vom Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Strecke von 27 km ist nicht verkehrsgünstiger, da sie zu einer Fahrzeitverlängerung führt.

Durch die Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer sind **sämtliche Aufwendungen abgegolten**. Das gilt auch für die Mautgebühren, die der Arbeitnehmer bei Benutzung eines Tunnels oder einer (Privat-)Straße zahlen muss.

Lenk-/Ruhezeiten

Wenn der Arbeitgeber Buß- oder Verwarnungsgelder übernimmt

Übernimmt eine Spedition Bußgelder, die gegen bei ihr angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, führt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat.

Der BFH verneint ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers. Rechtswidrige Handlungen haben seiner Ansicht nach keine betriebsfunktionale Zielsetzung.

Hinweis: 2004 hatte der BFH zur Übernahme von Verwarnungsgeldern, die gegen Fahrer eines Paketzustelldienstes wegen Verstößen gegen Halteverbote verhängt wurden, noch anders entschieden. Damals ging er von einem nicht zu Arbeitslohn führenden, ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers aus. Diese Rechtsprechung hat das Gericht ausdrücklich aufgegeben.

5. ... für Hausbesitzer

Finanzierungsdarlehen

Wann ist Zinsaufwand nach Verkauf des Mietobjekts noch abziehbar?

Vermieter können Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (**Erhaltungsaufwendungen**) finanziert worden sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat bisher den Standpunkt vertreten, dass dieser Zinsaufwand auch nach der Veräußerung des Mietobjekts abziehbar ist - unabhängig davon, ob und inwieweit der **Erlös zur Tilgung des Kredits ausgereicht** hätte. Jetzt hat es seine Sichtweise revidiert: Vermieter dürfen ihre nachträglichen Zinszahlungen für Erhaltungsaufwandsdarlehen nur dann weiter abziehen, wenn der Verkaufserlös nicht zur Darlehenstilgung ausgereicht hat.

Hinweis: Die neue strengere Verwaltungsauffassung gilt nur für Mietobjekte, die nach dem 31.12.2013 verkauft werden; entscheidend ist hierbei das Datum des obligatorischen Veräußerungsgeschäfts (Kaufvertrag).

Vermieter, die ihre Immobilie vor dem 01.01.2014 verkauft haben, können sich noch auf die großzügigere alte Verwaltungsmeinung berufen. Sie dürfen Schuldzinsen also auch dann als nachträgliche Werbungskosten abziehen, wenn sie das Darlehen durch den Veräußerungserlös eigentlich hätten tilgen können.

Wohnrecht

Verschiedene Wertansätze bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer

Immobilienbesitzer entscheiden sich im fortgeschrittenen Alter häufig dazu, ihr Wohneigentum auf Angehörige zu übertragen und sich selbst ein unentgeltliches **Wohnrecht auf Lebenszeit** zurückzubehalten. Daraus ergeben sich schenkung- und grunderwerbsteuerliche Folgen. Grundsätzlich gilt:

Schenkungssteuerlich kann der Wert des Wohnrechts vom (gesondert festgestellten) Grundstückswert abgezogen werden, so dass sich die festzusetzende Schenkungssteuer vermindert. Der Wert des Wohnrechts wird nach dessen Jahreswert und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers berechnet.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese schenkungssteuerliche Begrenzung nicht für die **Berechnung der Grunderwerbsteuer** gilt. Demnach kann der Wert des Wohnrechts, auf den Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, höher sein als der schenkungssteuerliche Wertansatz.

Hinweis: Relevant ist diese Entscheidung insbesondere für Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. In diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Dagegen ist bei Schenkungen zwischen Ehegatten,

eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder, Enkel) für das vorbehaltene Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Hausdach

Private Gebäudekosten durch Installation einer Photovoltaikanlage

Betreiben Sie mit Gewinnerzielungsabsicht eine Photovoltaikanlage, müssen Sie die vom Netzbetreiber erhaltenen Vergütungen als Einnahmen aus Gewerbebetrieb versteuern. In diesem Fall sind Sie natürlich sehr daran interessiert, sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Anlage als **Betriebsausgaben** abzuziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob auch die laufenden Kosten des tragenden Gebäudes abgezogen werden dürfen. Im Urteilsfall ging es um einen Landwirt, der seinen Betrieb an seine Ehefrau verpachtet hatte. Sie unterhielt auf dem Anwesen eine Pferdepension und nutzte hierzu auch eine gepachtete Reithalle und eine Mehrzweckhalle, auf deren Dächern ihr Gatte zwei Photovoltaikanlagen (in Trägerkonstruktion) betrieb. Das Finanzamt sah die Vermietung der beiden Hallen als **Liebhaberei** an, da deren Erlöse unterhalb der Abschreibungsbeträge lagen. Die Gebäudekosten erkannte es nicht als Werbungskosten bei der Vermietungstätigkeit an. Mit seiner Klage versuchte der Landwirt, wenigstens einen Teil der Hallenkosten als Betriebsausgaben beim Betrieb „Stromerzeugung“ abzuziehen. Er argumentierte, die Photovoltaikanlagen hätten ohne die Hallen nicht installiert werden können. Der BFH erkannte die Kosten jedoch nicht als Betriebsausgaben an.

Die Gebäudeabschreibung und die sonstigen Hallenkosten seien vollständig der (steuerlich nicht anerkannten) Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Die Hallen gehörten **nicht zum Betriebsvermögen** des Betriebs „Stromerzeugung“, denn sie dienten der privaten Nutzung als Lagerstätte, Pferdestall und Reitplatz. Dass das Dach für den Betrieb der Photovoltaikanlage mitgenutzt wurde, ist insoweit unerheblich.

Wegen der betrieblichen Mitnutzung der Hallen kann auch **kein anteiliger Kostenabzug** bei der gewerblichen Tätigkeit („Aufwandseinlage“) erfolgen, weil ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab fehlt. So können die Aufwendungen nicht nach dem Verhältnis der Flächen (Dachfläche zur Nutzfläche im Innenraum) aufgeschlüsselt werden, weil diese Kenngrößen nicht vergleichbar sind. Auch eine Kostenaufteilung anhand der Einnahmen (Vermietungserlöse zu Einspeisevergütungen) hielt der BFH nicht für möglich.

Hinweis: Wer auf seinem privaten Wohnhaus eine Solaranlage betreibt, kann also keine anteiligen Gebäudekosten als Betriebsausgaben abziehen. Das Gebäude zählt aber auch nicht (anteilig) zum Betriebsvermögen, so dass das Haus nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden kann.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!